



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 25 01

Niederkrüchten, den 10. Juni 2024

Vorlagen-Nr. 728-2020/2025
Sachbearbeitung: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18. Juni 2024
2. Juli 2024

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 116 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde Niederkrüchten und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 Euro (Gemeinde Niederkrüchten rd. 146 Mio. € und GWN rd. 2,1 Mio. €).
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW (GWN rd. 2,1 Mio. €) machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde (37 Mio. €) aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus (siehe zu 1.).

Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 benannten Kriterien erfüllt, hat sie zuletzt zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 gemäß Beschluss des Rates vom 27. September 2022 auf

die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat für jedes Haushaltsjahr zu entscheiden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Von daher sind dieser Sitzungsvorlage die untenstehenden Anlagen beigefügt.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Außerdem ist im Falle der größenabhängigen Befreiung ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2022 Gebrauch zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Vorläufige Bilanz Gemeinde Niederkrüchten 2022
2. Bilanz GWN zum 31. Dezember 2022
3. Vorläufige Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2022
4. Gewinn- und Verlustrechnung GWN zum 31. Dezember 2022

In Vertretung

gez. Schippers